50 JAHRE IWW INSTITUT
1974 bis 2024

VB VereinsBrief

Steuern · Recht · Vereinsmanagement

Ihr Plus im Netz: vb.iww.de
Online | Mobile | Social Media

10 | 2024

Kurz informiert

OLG Karlsruhe: Auch unvollständiger Vorstand kann beschlussfähig sein **1**

OLG Hamm: Wann kann Vorstand Minderheitenbegehren zuvorkommen? **1**

JStG 2024: Bedenken gegen erweiterte Steuerbefreiung für Sport **2**

Arbeitsrecht: Soziale Arbeit unterliegt nicht dem Tendenzschutz **3**

BVerfG: Kursorganisation ist keine religiöse Tätigkeit **3**

Vereinssponsoring (Teil)

Empfehlungen für Ihre Vertragsgestaltung mit dem Sponsor **4**

Spendenrecht

Verkauf von Sachspenden (Teil 2):
So können Sie den Verkauf steuergünstig gestalten **7**

Satzungsgestaltung

Die Vermögensbindungsklausel in der Vereinssatzung:
Hintergründe und gefährliche Fehlerquellen **12**

Arbeitsrecht

Arbeitsgericht Gera: Geringfügig bezahlter
Fußballtrainer kann Arbeitnehmerstatus haben **17**

Vereinsregister

BGH: Wann muss ein ausgeschiedener Vorstand
aus dem Registerportal gelöscht werden? **19**

Praxisfall

Erlös aus Charity-Auktionen:
Kann der Verein Spendenbescheinigungen ausstellen? **20**

50 JAHRE IWW INSTITUT
1974 bis 2024

„Ich biete Ihnen praxistaugliche Lösungen für typische Problemstellungen im Verein!“

Wolfgang Pfeffer

IWW-Webinare

Recht und Steuern im Verein

Vereine sicher führen und beraten

Das Steuerrecht für gemeinnützige Organisationen ist kompliziert. Vereine und ihre Berater müssen nicht nur die klassischen Steuerarten berücksichtigen, sondern auch deren Aufteilung auf die vier steuerlichen Bereiche der Vereine beherrschen. Außerdem werden steuerliche Gestaltungen von der richtigen Einbettung im Gemeinnützigkeits-, Satzungs- und Vereinsrecht beeinflusst. Das Webinar zeigt Ihnen einmal im Quartal, wie Sie den Verein in dieser schwierigen Gemengelage auf Kurs halten.

Ihre Vorteile bei den IWW-Webinaren

- Regelmäßiges Wissens-Update einmal im Quartal (Einstieg jederzeit).
- Durch die Teilnahme an einzelnen Webinaren wählen Sie Ihre Themen gezielt aus.
- Mit der Entscheidung für eine Webinar-Reihe sparen Sie 90,00 Euro pro Jahr.
- Kommunikation zwischen Teilnehmern und Referenten akustisch und per Chat.
- Sie sparen Zeit und Geld, denn Reiseaufwand und -kosten entfallen.

Referent
Wolfgang Pfeffer, Lehrbeauftragter an der Dresden International University, Schriftleiter des *VB VereinsBrief* und Inhaber des Fachportals vereinsknowhow.de

Teilnehmerkreis
Entscheider in Vereinen, Steuerberater

Termine
26.11.2024, 28.01.2025, 13.05.2025
jeweils 16:30 – 18:30 Uhr

Teilnahmegebühr
bei Einzelbuchung 129,00 €,
im Abonnement
(4 Termine in 12 Monaten)
106,50 € pro Termin,
Preise zzgl. USt.

Buchungs-Nr. 467

Anmeldung und aktuelles Programm unter iww.de/s186

▶ Satzungsrecht

Auch ein unvollständiger Vorstand kann beschlussfähig sein

Satzungsregelung kann Beschlussfähigkeit erleichtern

Regelt die Satzung, dass ein Vorstand nur beschlussfähig ist, wenn eine bestimmte Anzahl von Vorstandsmitgliedern bei der Sitzung anwesend ist, bezieht sich das nur auf den amtierenden Vorstand. Treten Vorstandsmitglieder zurück, bilden die verbleibenden allein den Vorstand, so das OLG Karlsruhe. Regelt die Satzung also z. B., dass der Vorstand nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig ist, werden lediglich die verbleibenden amtierenden Vorstandsmitglieder berücksichtigt.

Solange ein einzelvertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied vorhanden ist, kann es dann auch die Mitgliederversammlung einberufen. Ein Beschluss des Vorstands ist dafür grundsätzlich nicht erforderlich. Die Bestellung eines Notvorstands kommt dann nicht in Frage. Im Übrigen – so das OLG – wäre auch ohne Vorstand die Einberufung per Minderheitenbegehren – also mit Ermächtigung der einfachen Mitglieder durch das Amtsgericht – möglich (OLG Karlsruhe, Beschluss vom 16.07.2024, Az. 19 W 29/24 (Wx), Abruf-Nr. 243937).

ARCHIV

Hier mobil weiterlesen

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Rücktritt und Beschlussfähigkeit des Vorstands", VB 2/2016, Seite 18 → Abruf-Nr. 43837027

▶ Mitgliederversammlung

OLG Hamm: Wann kann der Vorstand einem Minderheitenbegehren zuvorkommen?

Beschwerde des Vorstands gegen Ermächtigungsbeschluss möglich

Hat das Registergericht Mitglieder zur Einberufung einer Mitgliederversammlung gemäß § 37 Abs. 2 BGB ermächtigt, kann der Vorstand dennoch vorher selbst eine Versammlung einberufen. Er muss die Versammlung aber rechtzeitig einberufen, d. h. bevor die per Minderheitenbegehren einberufene Versammlung stattfindet. Andernfalls muss er zwingende Gründe für die spätere Einberufung nachweisen. Das hat das OLG Hamm klargestellt.

Hintergrund Bei einem Minderheitenbegehren nach § 37 BGB beantragt eine bestimmte Minderheit des Vereins die Einberufung einer Mitgliederversammlung beim Vorstand. Lehnt der Vorstand das ab, können sich die Mitglieder an das Registergericht wenden und einen Ermächtigungsbeschluss zur Einberufung der Versammlung erwirken. Dagegen kann der Vorstand seinerseits beim Registergericht Einspruch einlegen. Diesen muss er begründen: Er muss nachweisen, dass er die Versammlung selbst zeitnah einberufen hat und dort die entsprechenden Tagesordnungspunkte verhandeln will; d. h. die Versammlung muss alle Tagesordnungspunkte („Beschlussgegenstände") des Minderheitenbegehrens umfassen.

Diesen Nachweispflichten war der Vorstand im konkreten Fall nach Auffassung des OLG nicht ausreichend nachgekommen. Es sei keine rechtzeitige Einladung zur vom Verein anberaumten Versammlung erfolgt, die das Minderheitenbegehren hätte hinfällig werden lassen. Der Einspruch war folglich unbegründet (OLG Hamm, Beschluss vom 05.09.2024, Az. 27 W 73/24, Abruf-Nr. 243938).

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Anforderungen bei einem Minderheitenbegehren", VB 3/2023, Seite 20 → Abruf-Nr. 49217231
- Beitrag „Einfaches Mitglied kann Minderheitenbegehren nicht anfechten", VB 9/2023 Seite 1 → Abruf-Nr. 49671577
- Beitrag „Minderheitenbegehren: Wann ist erforderliches Quorum erfüllt?", VB 7/2020, Seite 2 → Abruf-Nr. 46665417

ARCHIV
Mehr zum Thema auf iww.de/vb

▶ Umsatzsteuer

Jahressteuergesetz 2024: Hessisches Finanzministerium hat Bedenken gegen erweiterte Steuerbefreiung für Sport

Neuregelung könnte sich für Vereine als Pyrrhus-Sieg erweisen

| Das Hessische Finanzministerium hat Bedenken hinsichtlich der im Jahressteuergesetz 2024 geplanten – seit langem geforderten – Erweiterung der Steuerbefreiung im Sport. Es könne zu erheblichen Steuernachzahlungen bei betroffenen Vereinen kommen. |

Hintergrund | Bisher waren nach § 4 Nr. 22b UStG nur die Teilnahmegebühren für sportliche Veranstaltungen umsatzsteuerbefreit. Künftig soll insbesondere auch die Überlassung von Sportgeräten und Sportanlagen durch Einrichtungen ohne Gewinnstreben unter die Steuerbefreiung fallen.

Dagegen hat das FinMin Hessen Bedenken, weil mit der Steuerbefreiung auch der Wegfall des Vorsteuerabzugs für den Bau und Betrieb der Sportanlagen einhergehe. Das betreffe sowohl Kommunen und Zweckverbände als auch Vereine. Für bereits bestehende Anlagen könne es wegen der erforderlichen Berichtigung des Vorsteuerabzugs nach § 15a UStG zu erheblichen Steuernachzahlungen kommen – bis zu zehn Jahre rückwirkend. Zudem ist nach Auffassung des FinMin unklar, wer unter die Begünstigung als „Einrichtungen ohne Gewinnstreben" falle.

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Hessisches Ministerium der Finanzen, Pressemitteilung vom 12.09.2024
- Beitrag „Gesetzgeber will Steuerbefreiungen für Bildung und Sport an EU-Recht anpassen", VB 5/2024, Seite 9 → Abruf-Nr. 50014430
- Beitrag „Vermietung von Sportanlagen durch gGmbh: Ist sie ertragsteuerlich wie bei Vereinen begünstigt?", VB 8/2024, Seite 14 → Abruf-Nr. 50107923

ARCHIV
Mehr zum Thema auf iww.de/vb

▶ Arbeitsrecht

Soziale Arbeit unterliegt nicht dem Tendenzschutz

Soziale Arbeit ist von karitativer Arbeit zu unterscheiden

| Soziale Arbeit ist anders als karitative Arbeit nicht vom Tendenzschutz nach § 118 Abs. 1 S. 1 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) erfasst. Diese Auffassung vertritt das LAG Niedersachsen. Betriebsräte können deshalb in einem Unternehmen mit dem Schwerpunkt „Soziale Arbeit" uneingeschränkt agieren. |

Hintergrund | Tendenzbetriebe sind Unternehmen, deren geistig-ideelle Zielrichtung unmittelbar und überwiegend politischen, konfessionellen, wissenschaftlichen und ähnlichen Bestimmungen dient und auf die die Vorschriften des BetrVG nur eingeschränkt angewendet werden. Dazu gehören häufig auch viele steuerbegünstigte Einrichtungen. Das gilt u. a. für karitativ tätige Unternehmen, soweit die Eigenart des Unternehmens oder dessen Betriebs dem entgegensteht (§ 118 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BetrVG). Ein Unternehmen dient karitativen Zwecken, wenn

- es den sozialen Dienst an körperlich oder seelisch leidenden Menschen zum Ziel hat,
- es auf Heilung oder Milderung innerer oder äußerer Nöte des Einzelnen oder auf deren vorbeugende Abwehr gerichtet ist,
- die Tätigkeit ohne Gewinnerzielungsabsicht erfolgt und
- der Unternehmer nicht ohnehin von Gesetzes wegen zu derartigen Hilfeleistungen verpflichtet ist.

Typische Leistungen im Rahmen der sozialen Arbeit fallen nach Auffassung des LAG Niedersachsen aber nicht unter diese Regelung. Dazu gehören z. B. Hilfestellungen im Umgang mit Behörden, die Betroffenen beim Schriftverkehr zu unterstützen, und andere beratende Tätigkeiten. Eine gemeinnützige GmbH, die u. a. Wohnheime für die Unterbringung und Betreuung von Geflüchteten, Aussiedlern und Obdachlosen betreibt, entfaltet für das LAG deshalb keine karitative Tätigkeit, weil sie keine körperlich oder psychisch erkrankten Personen behandelt. Das Gericht machte das vor allem am Tätigkeitsprofil der Mitarbeiter fest. So beschäftigte die GmbH z. B. keine Traumatherapeuten, sondern nur Sozialarbeiter (LAG Niedersachsen, Beschluss vom 10.06.2024, Az. 4 TaBV 71/23, Abruf-Nr. 243321).

▶ Arbeitsrecht

Kursorganisation ist keine religiöse Tätigkeit: Yoga-Verein muss Mindestlohn zahlen

Verein zieht vor dem BVerfG den Kürzeren

| Die Seminarplanung und der Vertrieb von Yoga-Produkten eines Yoga-Vereins haben nichts mit Religionsausübung zu tun. Deshalb gelten hier für die Mitarbeiter die allgemeinen arbeitsrechtlichen Vorschriften – also auch der Mindestlohn. Das hat das BVerfG einem Yoga-Verein ins Stammbuch geschrieben. BVergG, Beschlüsse vom 02.07.2024, Az. 1 BvR 2244/23 und 1 BvR 2231/23, Abruf-Nr. 242787). |

SPONSORING

Vereinssponsoring (Teil 2): Empfehlungen für Ihre Vertragsgestaltung mit dem Sponsor

Für die Gewinnung von Sponsoren ist es oft ausschlaggebend, dass sie die Leistungen an eine gemeinnützige Einrichtung als Betriebsausgaben absetzen können. Für Vereine ist es also wichtig, ob die Zahlungen beim Unternehmen als Werbeausgaben behandelt werden können. Gerade bei hohen Sponsorenzahlungen stellen die Finanzämter den Abzug aber nicht selten in Frage. Hier können auch gemeinnützige Einrichtungen etwas tun, indem sie auf optimale Vertragsgestaltungen achten. VB liefert Ihnen nachfolgend entsprechende Anregungen.

Grundlegende Empfehlungen

Die zwei wichtigsten Gründe für die ...

Wie im ersten Teil des Beitrags gezeigt kann das Finanzamt den Betriebsausgabenabzug beim Sponsor vor allem aus zwei Gründen verweigern:

... Versagung des Betriebsausgabenabzugs

- Die Werbeleistungen des Vereins stehen in einem groben Missverhältnis zu den Zahlungen des Sponsors.
- Es gibt Bezüge zur „privaten Lebensführung" des Sponsors.

Sponsorship (auch) nach außen finanzamtsadäquat darstellen

Gegenwert für den Sponsor herausarbeiten

Die Ausgestaltung des Sponsorships muss also den betrieblichen Bezug der Werbemaßnahmen herausstellen und die einzelnen Werbemaßnahme möglichst detailliert und umfassend darstellen. Persönliche Bezüge zur Person des Sponsors sollten vermieden werden. Das gilt insbesondere für Repräsentationsaufwendungen, die die private Sphäre berühren.

Auch wenn Vereine vermeiden wollen, dem Sponsor in der Außendarstellung einen zu großen Raum einzuräumen, sollten in den vertraglichen Vereinbarungen die Leistungen nicht zu knapp bemessen sein. Aus Sicht des Sponsors darf die „gute Sache" nicht zu sehr in den Vordergrund treten, weil dann die betriebliche Veranlassung in Frage stehen kann.

Sponsoring und Mäzenatentum schließen sich nicht aus

Zusätzliche Spenden vom Sponsoring abtrennen

Es spricht nichts dagegen, wenn der Sponsor über die vereinbarten Leistungen hinaus an den Verein spendet. Das sollte aber unbedingt – auch zeitlich – getrennt von den Zahlungen erfolgen, zu denen er sich vertraglich verpflichtet hat. Sonst kann das Finanzamt unterstellen, die Spenden seien nicht unentgeltlich erfolgt, und den Spendenabzug verweigern. Oder es bewertet die Spende als tatsächliche Leistung im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung, was zu einer unangemessen hohen Gesamtvergütung führen kann.

Die fünf wesentlichen Stellschrauben bzw. Stolperfallen

In der Praxis haben sich fünf Stellschrauben bzw. Stolperfallen herauskristallisiert, die Sie bei Sponsorings beachten sollten.

1. Passives Sponsoring vermeiden

Aus steuerlicher Sicht müssen die Parteien beachten, dass sie unterschiedliche Interessen verfolgen. Während der Sponsor regelmäßig einen Betriebsausgabenabzug für seine Geld- und Sachleistungen anstrebt, möchte die Organisation die Zuwendungen möglichst steuerfrei vereinnahmen.

Verein und Sponsor haben unterschiedliche ...

Möglich ist das im Rahmen eines sog. passiven Sponsorings. Danach liegt kein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor, wenn der Gesponserte auf die Unterstützung durch einen Sponsor lediglich hinweist – z. B. auf Plakaten, Veranstaltungshinweisen oder in Ausstellungskatalogen. Dabei wird nicht für konkrete Produkte oder Leistungen des Sponsors geworben, sondern – unter Verwendung des Namens oder Logos – lediglich auf den Sponsor hingewiesen.

... steuerliche Interessen

Für Ihren Verein ist das passive Sponsoring steuerlich günstiger. Der Umfang der Sponsorenleistung muss dabei aber naturgemäß begrenzt bleiben. Stehen dem vergleichsweise hohe Zahlungen des Sponsors gegenüber, kann das seinen Betriebsausgabenabzug gefährden. Machen Sie sich deswegen klar, dass umfängliche Sponsorenleistungen meist in den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb fallen und auch umsatzsteuerpflichtig sind.

Passives Sponsoring kann Sponsor den angestrebten BA-Abzug kosten

2. Leistungen des Sponsors detailliert beschreiben

Der BFH hat klargestellt, dass ein Abzug von Sponsoringaufwendungen als Betriebsausgaben voraussetzt, dass eine ausreichend konkrete Zuordnung zum Sponsor deutlich werden muss, damit der Erfolg des Sponsorings als gezielte Werbemaßnahme für ihn überhaupt erreicht werden kann (BFH, Urteil vom 14.07.2020, Az. VIII R 28/17, Abruf-Nr. 218631).

Unbedingt zu empfehlen sind deshalb möglichst detaillierte Leistungsbeschreibungen im Sponsoringvertrag. So können die Vertragspartner klarstellen, dass den Zahlungen umfängliche Leistungen des Vereins gegenüberstehen. Der Sponsor kann so seinen Betriebsausgabenabzug dem Grund und der Höhe nach gegenüber dem Finanzamt belegen. Es sollten dazu nicht nur die einzelnen Leistungen im Vertrag definiert sein, sondern auch Angaben über die Dauer, Häufigkeit und Anzahl der Einzelleistungen enthalten sein.

Im Sponsorenvertrag schon das Fundament richtig legen

Soweit wie möglich sollten die einzelnen Leistungen mit Einzelvergütungen aufgeführt werden. Sinnvoll kann auch eine unterschiedliche Fälligkeit der Geld- und Sachleistungen des Sponsors sein – abhängig von der Leistungserbringung des Vereins. So ist für das Unternehmen im Zweifel zumindest ein teilweiser Betriebsausgabenabzug möglich. Eine möglichst detaillierte Aufstellung erlaubt es, bei Bedarf Leistungen abzutrennen, die bei Ihrem Verein steuerlich anders behandelt werden können, d. h. nicht in den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb fallen. Das gilt insbesondere für die Nutzungsrechte an Ihrem Namen und Logo, die Ihr Sponsor dann eigenständig für seine Imagewerbung nutzt, ohne dass Sie weiter eingebunden sind.

Das Bepreisen jeder einzelnen Leistung lohnt sich

Eine detaillierte Leistungsaufteilung verhindert so, dass das Finanzamt die einzelnen Leistungen als ein einheitliches Leistungsbündel behandelt und pauschal dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Betrieb zuordnet.

3. Zusätzliche Leistungskomponenten generieren

Sponsoringpaket aufwerten ...

Neben den gängigen Werbeleistungen können im Sponsoringvertrag zusätzliche Leistungen vereinbart werden, die bei Ihrem Verein nur geringen Aufwand verursachen, aber das Leistungsbündel erweitern. Das gilt z. B. für

- die Veröffentlichung des Logos des Sponsors auf Ihrer Homepage (mit Verlinkung),
- die Vermietung von Standflächen zur Unternehmens- und/oder Produktpräsentation,
- die Verteilung oder Auslage von Unternehmensflyern und/oder Giveaways mit Sponsorenlogo und
- die Möglichkeiten der Unternehmenspräsentation während Ihrer Veranstaltungen (Grußworte, Pressekonferenz o. ä.).

Immer gilt: Je umfänglicher die Werbeleistungen Ihres Vereins erscheinen, um so eher ist für den Sponsor ein voller Betriebsausgabenabzug möglich.

4. Erfolgsorientierte Komponenten aufnehmen

... oder Zahlungen an die Erreichung messbarer Ziele knüpfen

Sinnvoll können dabei auch erfolgsorientierte Komponenten sein. Sie erlauben eine Erhöhung der Vergütung, ohne dass in Zweifel gezogen werden kann, dass diese auch leistungsgerecht ist. So können Sie mit Ihrem Sponsor z. B. festlegen, dass sich das Entgelt bei Erreichung bestimmter Größen oder Erfolge (z. B. hohe Besucherzahlen, Gewinn einer Meisterschaft) erhöhen. Damit wird zugleich die Werbewirksamkeit des Sponsorings betont.

5. Repräsentationsaufwendungen vermeiden

Um Steuerfalle des § 12 Nr. 1 EStG wissen und sie vermeiden

Nach § 12 Nr. 1 S. 2 EStG dürfen Aufwendungen für die Lebensführung, die die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerzahlers mit sich bringt, auch dann nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden, wenn sie zur Förderung des Berufs oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen. Vermeiden Sie daher den Anschein, die Sponsoringausgaben seien teilweise privat veranlasst. Das gilt für Komponenten, die mit der gesellschaftlichen Stellung Ihres Sponsors zu tun haben und nicht unmittelbar mit betrieblichen Belangen. Solche Aufwendungen im repräsentativen Bereich sind z. B.

- Bewirtung von Geschäftspartnern im Rahmen von Veranstaltungen,
- die Überlassung von VIP-Lounges oder Eintrittskarten und
- die persönliche Teilnahme des Sponsors und seiner Geschäftspartner und Gäste an Ihren Veranstaltungen (z. B. an Sportturnieren).

Solche Leistungen sind zwar gängig. Sie tun aber gut daran, diese außerhalb des Sponsoringsvertrags zu vereinbaren und auch getrennt abzurechnen.

FAZIT | Die für einen gesicherten Betriebsausgabenabzug des Sponsors günstigen Regelungen in einem Sponsoringvertrag werden sich nicht immer mit Ihren Interessen als Verein decken. Sie müssen also im Einzelnen abwägen, ob Sie bestimmte Leistungsbestandteile tatsächlich „liefern" können und wollen. Abzuraten ist aber von Vereinbarungen, die nur auf dem Papier erfolgen, aber nicht so gelebt werden.

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Vereinssponsoring (Teil 1): Wann kann der Fiskus dem Sponsor den Betriebsausgabenabzug verweigern?", VB 9/2024, Seite 3 → Abruf-Nr. 50138510

ARCHIV
Teil 1 in VB 9 | 2024 Seite 3 bis 7

SPENDENRECHT

Verkauf von Sachspenden (Teil 2): So können Sie ihn steuergünstig gestalten

Der Verkauf von Sachspenden kann eine interessante Einnahmequelle für gemeinnützige Einrichtungen sein. Vielfach ist es leichter, Sachspenden zu akquirieren als Geldspenden. Allerdings stellt Sie die Verwertung von Sachspenden vor Probleme. Eine Sammlung von Sachspenden für den Verkauf schließt nach Meinung der Finanzverwaltung den Spendenabzug aus. Und die Erlöse fallen regelmäßig in den steuerpflichtigen Bereich. Steuergünstigere Gestaltungen sind deshalb gefragt. VB liefert Anregungen.

Verwertung der Spenden als Zweckbetrieb

Das Zu-Geld-Machen einer Sachspende kann ...

Wie erwähnt fallen die Einnahmen aus dem Spendenverkauf regelmäßig in den steuerpflichtigen Bereich. Steuerfreie Einnahmen des ideellen Bereichs werden ertragsteuerpflichtig – zumindest bei Überschreiten der Umsatzfreigrenze. Im Einzelfall kann das Zu-Geld-Machen der Sachspenden ein Zweckbetrieb sein. Nämlich dann, wenn die Erlöse im Zweckbetrieb verwendet werden. Dann befindet man sich wieder im steuerbegünstigten Bereich, womit das Zweckbindungsgebot für Spenden eingehalten wird und eine Spendenbescheinigung ausgestellt werden darf. Folgende Fälle kommen in Frage:

... in bestimmten Fällen steuerbegünstigt sein

1. Die Verwendung der Sachspenden als Sachpreise in einer steuerbegünstigten Lotterie.
2. Die Weitergabe an eine andere Einrichtung.
3. Ein Weiterverkauf als sog. Selbstkostenzweckbetrieb.
4. Der Verkauf im Rahmen besonderer Satzungszwecke, z. B.
   - zu niedrigen Preisen an wirtschaftlich Hilfsbedürftige (z. B. Kleiderkammern oder „Sozialkaufhäuser“),
   - die Aufarbeitung von Spenden in Behindertenwerkstätten und deren Weiterverkauf,
   - im Rahmen von Integrationsprojekten.

Wichtig Eine systematische Verwertung von Spenden wird vor allem im Rahmen mildtätiger Zwecke möglich sein. Hier darf aber wegen des Gewinnerzielungsverbots die Mittelerwirtschaftung nicht im Vordergrund stehen.

Fall 1: Sachspenden über Lotterien verwerten

Voraussetzungen für Zweckbetriebseinstufung kennen und erfüllen

Lotterien und Tombolas sind eine gängige Möglichkeit, im Rahmen von Veranstaltungen Mittel zu erwirtschaften. Der große Vorzug dabei: Sind die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, sind sie ein Zweckbetrieb nach § 68 Nr. 6 AO. Dazu muss die Lotterie oder Tombola von den zuständigen Behörden genehmigt worden bzw. wegen der geringen Losverkaufssumme genehmigungsfrei sein.

In dem Fall schadet es auch nicht, wenn die Lotterie im Rahmen eines steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs (z. B. einer Festveranstaltung) abgehalten wird. Voraussetzung für die Behandlung als Zweckbetrieb

ist, dass der Reinertrag unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke verwendet wird.

In diesem Fall sind Zuwendungsbestätigungen möglich
Gemeinnützige Organisationen können also für Preise, die als Sachspenden von Firmen und Privatpersonen kommen, Zuwendungsbestätigungen ausstellen.

Gutscheine als Sachspenden

Auch Gutscheine örtlicher Einzelhändler und Dienstleister können als Spenden behandelt werden. Sie gelten ebenfalls als Sachspenden, wenn sie nicht in Geld umwandelbar sind. Ausschlaggebend für den Spendenabzug ist hier aber nicht, wann der Gutschein an den Verein übergeben wurde, sondern der Zeitpunkt der Einlösung (Entnahme der Ware etc.).

In diesem Fall sind Zuwendungsbestätigungen nicht möglich

Einer Sachspende mit Werbeaufdruck fehlt es an der Unentgeltlichkeit

Erfolgen Sachspenden zu einer Tombola, die einen Werbeeffekt bzw. Werbeaufdruck haben, ist die Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen nicht zulässig. Denn hier erfolgt eine Gegenleistung an den Zuwendungsgeber, die Spende ist also nicht mehr unentgeltlich. Das gilt allerdings nur, wenn die Werbeleistung über die bloße öffentliche Nennung und Ehrung des Spenders hinausgeht. Bei der Ziehung die jeweiligen Spender der Sachpreise zu nennen, wäre also ohne Schaden für den Spendenabzug.

Der Verkaufspreis der Lose kann nicht als Spende behandelt werden, weil dem Kaufpreis eine Gegenleistung (Gewinnaussicht) gegenübersteht. Auch eine Aufteilung des Lospreises in Entgelt- und Spendenanteil ist grundsätzlich nicht möglich.

Wichtig | Soweit eine genehmigte Lotterie oder Ausspielung von der Lotteriesteuer freigestellt ist, unterliegen die Umsätze aus dem Verkauf der Lose grundsätzlich der Umsatzsteuer. Nach Auffassung von Finanzverwaltung und Rechtsprechung gilt hier der ermäßigte Steuersatz nach § 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG – zumindest bis zu einer Losverkaufssumme von 40.000 Euro, was der Genehmigungsobergrenze entspricht.

Fall 2: Weitergabe an andere gemeinnützige Einrichtungen

Organisation hat für die Sachspende keine Verwendung

Kann eine gemeinnützige Einrichtung Sachspenden nicht annehmen, weil sie dafür keinen Verwendungszweck hat, kommt eine Weitergabe an andere steuerbegünstigte Organisationen in Frage. Das kann uneingeschränkt geschehen, wenn die Weitergabe unentgeltlich erfolgt. Solange die Mittelsammlung für andere Einrichtungen nicht alleiniger Zweck ist, braucht der Verein dafür auch keine besondere Satzungsregelung (als „Förderverein"). Das regelt § 58 Nr. 1 AO.

Weitergabe mit Spender abstimmen

PRAXISTIPP | Die Weitergabe der Sachspende sollte aber mit dem Spender abgestimmt werden. Zwar hat er keinen Rückgabeanspruch, wenn er mit der Spende keine ausdrückliche Verwendungsauflage verbunden hat. In der Regel erwartet der Spender aber, dass seine Spende direkt beim Empfänger verwendet wird.

Fall 3: Weiterverkauf an andere gemeinnützige Einrichtung

Die Finanzverwaltung hat mit dem Konstrukt des „Selbstkostenzweckbetriebs" eine Möglichkeit geschaffen, nach der die Weitergabe von Gegenständen an andere steuerbegünstigte Einrichtungen auch entgeltlich erfolgen kann, ohne dass es zu einer Mittelfehlwendung oder ertragsteuerlichen Folgen kommt. Nach Ziffer 7 zu § 58 AEAO liegt ein Zweckbetrieb vor, wenn die Überlassung von Nutzungen, die Lieferung von Waren oder das Erbringen von Dienstleistungen lediglich gegen Kostenübernahme erfolgt.

Finanzverwaltung hat Konstrukt des „Selbstkostenzweckbetriebs" geschaffen

Regelung im AEAO gilt auch für Sachspenden

Die Finanzverwaltung hat zwar nicht bestätigt, dass das auch für Sachspenden gilt, für die eine Zuwendungsbestätigung ausgestellt wurde. Sie geht aber von einer Sphärenzuordnung zum steuerbegünstigten Bereich aus.

Sachspende muss zu Eigenkosten weitergegeben werden

Die Weitergabe der Sachspenden muss dabei zu Eigenkosten erfolgen. Die Finanzverwaltung spricht in diesem Zusammenhang von „Kostenübernahme" bzw. „entstandenen Kosten". Wie diese Kosten ermittelt werden, definiert sie nicht näher. Bei Sachspenden entstehen natürlich keine Eigenkosten. Grundsätzlich wäre aber der Verkehrswert anzusetzen, weil der dem tatsächlichen Vermögensabfluss entspricht.

Wichtig | Ein solcher Verkauf von Sachspenden ist aber umsatzsteuerbar. Die Steuerermäßigung des § 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG für Zweckbetriebe wird hier nicht greifen, weil die in dieser Regelung genannten Einschränkungen nach der strengen Auslegung des BFH nicht erfüllt sein werden.

Umsatzsteuerbarkeit des Verkaufs im Auge haben

Fall 4: Weiterverkauf als „besonderer Satzungszweck"

Während die beiden o. g. Fälle für den steuerbegünstigten Weiterkauf von Sachspenden grundsätzlich bei allen gemeinnützigen Einrichtungen möglich sind, kommen weitere Zweckbetriebe für den Verkauf von Waren nur bei bestimmten Satzungszwecken in Frage.

Sachspendenverkauf ist Satzungszweck der Einrichtung

Mit anderen Worten: In diesen Fällen geht es nicht um die bloße Mittelerwirtschaftung oder das gelegentliche Zu-Geld-Machen von Sachspenden. Hier ist der Verkauf von Sachspenden Bestandteil der Satzungszwecke der Einrichtung.

Verkauf von Sachspenden ist Bestandteil der Satzungszwecke

Typische Anwendungsfälle

Im Einzelfall vorliegen kann ein Zweckbetrieb als

- Beschäftigungsgesellschaft, d. h. eine Verkaufsstelle, in der Personen zu Ausbildungszwecken beschäftigt werden,
- Einrichtung für Beschäftigungs- und Arbeitstherapie,
- Werkstatt für Behinderte, wenn die Sachen vor dem Verkauf aufgearbeitet werden,
- Integrationsprojekt oder
- Einrichtung der Wohlfahrtspflege.

Sachspendenverkauf einer Beschäftigungsgesellschaft

Im ersten Fall ist dabei der Verkauf selbst nicht unmittelbar zweckbezogen, sondern bezieht sich nur mittelbar auf die Satzungstätigkeit – als Arbeitsfeld für die Weiterbildung oder berufliche Integration der dort beschäftigen Personen. Da hier teils eine Reihe von Auflagen erfüllt sein müssen, werden solche Verkaufstätigkeiten nur für wenige Einrichtungen relevant sein.

Sachspendenverkauf einer Einrichtung der Wohlfahrtspflege

„Sozialkaufhaus" als typischer Anwendungsfall

Einen allgemeineren Fall stellt nur der Verkauf im Rahmen einer Einrichtung der Wohlfahrtspflege dar. Hier wird der systematische Verkauf von Waren – unabhängig davon, wie diese beschafft werden – über feste Verkaufsstellen meist unter den Begriffen „Sozialkaufhaus" oder „Charity Shop" geführt.

Solche Verkaufseinrichtungen sind als Zweckbetriebe nach § 55 AO begünstigt, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Leistungen hilfebedürftigen Personen nach § 53 AO zugutekommen. Weil die Hilfebedürftigkeit nachgewiesen werden muss und der Verkauf „nicht des Erwerbs wegen" erfolgen darf, kommt diese Zweckbetriebsregelung für eine gelegentliche Verwertung von Sachspenden aber kaum in Frage.

Sachspendenverkauf als steuerpflichtiger Geschäftsbetrieb

Einstufung als Geschäftsbetrieb hat spendenrechtliche Folgen

Werden Sachspenden außerhalb der genannten Zweckbetriebe zu Geld gemacht, ist der Verkauf regelmäßig ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb. Der Spendenabzug ist dann ausgeschlossen, d. h. die Einrichtung darf für die Sachspenden keine Zuwendungsbestätigung ausstellen.

Wird die Umsatzfreigrenze überschritten?

Vielfach entstehen aber selbst dann keine steuerlichen Folgen für die gemeinnützige Einrichtung. Bei der Körperschaft- und Gewerbesteuer ist das der Fall, wenn die Gesamtumsätze im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb die Umsatzfreigrenze von 45.000 Euro nicht übersteigen. Umsatzsteuerlich gilt die Kleinunternehmergrenze von aktuell 22.000 Euro.

Gelegentlicher Verkauf von Sachspenden als „Positivausnahme"

Fehlende Nachhaltigkeit kann Spendenabzug retten

Eine Ausnahme stellt ein gelegentlicher Verkauf dar. Wie der Verkauf anderer Sachvermögensgegenstände aus der ideellen Sphäre bleibt er steuerfrei, solange er nicht nachhaltig erfolgt (BFH, Urteil vom 09.09.1993, Az. V R 24/89). Im Einzelfall hat ein solcher Verkauf dann weder ertrag- noch umsatzsteuerliche Folgen.

Wichtig | Werden Sachspenden für den Verkauf gesammelt, wird man aber von einer nachhaltigen Tätigkeit ausgehen müssen. Dass die veräußerten Gegenstände nicht entgeltlich erworben wurden oder keine Gewinne erzielt werden, dürfte für diese Einstufung keine Rolle spielen.

Modell: Verkauf von Sachspenden aus Privatvermögen

Weil der Einzelverkauf von Gegenständen aus dem privaten Vermögen für den Verkäufer regelmäßig nicht ertrag- oder umsatzsteuerpflichtig ist, bietet

sich statt des Sammelns von Sachspenden an, lediglich den Verkauf zu organisieren und den Verkaufserlös als Geldspende zu behandeln.

Charity-Auktionen spendenabzugsfördernd gestalten

Ein gängiges Verfahren sind hier Auktionen – vielfach über digitale Plattformen. Der Einlieferer verkauft die Gegenstände im eigenen Namen und spendet den Verkaufserlös. Möglich ist auch, dass der Kaufbetrag direkt an die gemeinnützige Einrichtung bezahlt wird. Dabei muss in den Verkaufsbedingungen klargestellt werden, dass der Verkauf im Namen und auf Rechnung Dritter erfolgt. Es liegt dann ein ertrag- und umsatzsteuerlich neutraler durchlaufenden Posten vor.

Gewinner der Auktion ist ...

Der Verein kann in diesem Fall auch Spendenbescheinigungen ausstellen. Von Vorteil ist dabei insbesondere, dass dann eine Geldspende vorliegt und die Wertermittlung bei Sachspenden entfällt.

... aber nie spendenabzugsberechtigt

Wichtig | Spender ist dann aber der Verkäufer. Beim Käufer fehlt es nämlich am für den Spendenabzug erforderlichen Vermögensabfluss – er erhält ja einen Gegenwert in Form der Kaufsache.

PRAXISTIPP | Es gibt Spendenplattformen im Internet, die solche Charity-Auktionen anbieten.

Sachspenden aus dem Betriebsvermögen

Die Abgabe der Ware zu einem geminderten Preis ...

Werden Sachspenden verkauft, die aus dem Betriebsvermögen des Spenders stammen, entsteht für das Unternehmen kein steuerlicher Vorteil, weil es die Entnahme aus dem Betriebsvermögen als unentgeltliche Wertabgabe versteuern muss. Ertrag- und umsatzsteuerlich wird die Sachspende also wie ein Umsatz behandelt. Durch die Umsatzsteuer entsteht für das Unternehmen sogar eine zusätzliche Belastung.

... ist manchmal steuerlich vorteilhafter als eine Sachspende

Mit diesem Argument sollten sich Unternehmen überzeugen lassen, die Waren statt als Sachspende zu einem deutlich geminderten Verkaufspreis an die gemeinnützige Einrichtung abzugeben. Einem Verkauf der Gegenstände durch die gemeinnützige Einrichtung steht dann nichts im Weg. Der Einkaufspreis mindert als Betriebsausgabe den steuerpflichtigen Erlös des Geschäftsbetriebs.

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Verkauf von Sachspenden (Teil 1): Kann der Spender eine Zuwendungsbestätigung erhalten?", VB 9/2024, Seite 10 → Abruf-Nr. 50143094
- Beitrag „Imbisswagen als Sachspende in wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb: Diese Fragen müssen Sie für sich beantworten", VB 11/2023, Seite 4 → Abruf-Nr. 49760028
- Beitrag „Sachspenden: BMF klärt die Umsatzbesteuerung", VB 4/2021, Seite 3 → Abruf-Nr. 47305922

IHR PLUS IM NETZ
Mehr zum Thema auf vb.iww.de

SATZUNGSGESTALTUNG

Die Vermögensbindungsklausel in der Vereinssatzung: Hintergründe und teure Fehlerquellen

von Rechtsanwalt Michael Röcken, Bonn, www.ra-roecken.de

Steuerbegünstigte Vereine müssen in ihren Satzungen die Vorgaben der Abgabenordnung (§§ 59, 60 AO) beachten (die sog. „formelle Satzungsmäßigkeit"). Wesentlicher Bestandteil dieser Satzungsvorgaben ist die Vermögensbindungsklausel (§§ 55 Abs. 1 Nr. 4 AO, 61 Abs. 1 AO). Entspricht die Satzung nicht den Vorgaben, besteht ein erhebliches Haftungsrisiko für den Verein, wie aktuelle Entscheidungen der Finanzgerichte zeigen. Erfahren Sie deshalb, welche Vorgaben Ihre Satzung in punkto Vermögensbindung erfüllen muss und welche Ansprüche der „Anfallsberechtigte" hat.

Die gesetzlichen Vorgaben in der AO

Satzung muss Aussagen zur Vermögensverwendung ...

Die satzungsmäßige Vermögensbindung, also die satzungsmäßige Festschreibung der künftigen Vermögensverwendung, ist in § 55 Abs. 1 Nr. 4 AO wie folgt geregelt:

Wortlaut § 55 Abs. 1 Nr. 4 AO

... bei Auflösung des Vereins treffen

> Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks darf das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (Grundsatz der Vermögensbindung). Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn das Vermögen einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke übertragen werden soll.

Satzungsmäßige Vermögensbindung hat Funktion eines Buchnachweises

Nach der Rechtsprechung des BFH hat die satzungsmäßige Vermögensbindung die Funktion eines Buchnachweises. Folglich darf darauf auf außerhalb der Satzung getroffene Vereinbarungen oder auf Regelungen in anderen Satzungen Bezug genommen werden (BFH, Urteil vom 17.09.2013, Az. I R 16/12, Abruf-Nr. 140996).

Festlegungen in der Mustersatzung in Anlage 1 zu § 60 AO

Der Gesetzgeber hatte mit dem Jahressteuergesetz 2009 eine Art „Mustersatzung" vorgegeben, die in der Anlage 1 zu § 60 AO Vorgaben für die Satzungsgestaltung aus steuerlicher Sicht macht. In dieser Mustersatzung konkretisiert § 5 den Grundsatz der Vermögensbindung:

Wortlaut Vermögensbindungsklausel in Mustersatzung

> Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft.

1. an – den – die – das – … (Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft), – der – die – das – es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

oder

2. an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für … (Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks, z. B. Förderung von Wissenschaft und Forschung, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 der Abgabenordnung wegen … bedürftig sind, Unterhaltung des Gotteshauses in …).

Wortlaut der Klausel in Mustersatzung

Abweichungen von der „Mustersatzung" möglich?

Auch wenn die Rechtsprechung (FG Hessen, Urteil vom 28.06.2017, Az. 4 K 917/16, Abruf-Nr. 195922) nicht verlangt, dass die Mustersatzung „Wort für Wort" übernommen werden muss, da im Gesetzestext lediglich auf die „Festlegungen" der Mustersatzung verwiesen wird, sollten Vereine sich in der Praxis gleichwohl an dem Wortlaut orientieren. Der AEAO (Nr. 2 zu § 60 AO) sieht hier lediglich vor, dass „derselbe Aufbau und dieselbe Reihenfolge der Bestimmungen wie in der Mustersatzung nicht verlangt" wird.

Wortlaut sollte weitestgehend eingehalten werden

Wichtig | Gerade die Regelungen zu der Vermögensbindung werden daher in der Regel in dem Paragraphen zur „Auflösung des Vereins" aufgenommen.

Ob der Begriff „Aufhebung" in einer Vereinssatzung aufgenommen werden muss, wird vom BFH nicht einheitlich beantwortet. Während nach dem Urteil vom 12.01.2011 (Az. I R 91/09) der Begriff „Aufhebung" in einer Vereinssatzung nicht aufgenommen werden muss, ist die Aufnahme nach einer Entscheidung des fünften BFH-Senats vom 23.07.2009 (Az. V R 20/08) erforderlich.

BFH-Rechtsprechung zum Begriff „Aufhebung" …

Wichtig | Da ein Verein jedoch zivilrechtlich nicht „aufgehoben" werden kann, kann in einer Vereinssatzung nach Auffassung der Finanzverwaltung auf den Begriff „Aufhebung" verzichtet werden (AEAO Nr. 2 d zu § 60 AO). Im Übrigen kann auch der Begriff „Körperschaft" durch „Verein" ersetzt werden.

… ist uneinheitlich

Die Grenzen der Gestaltungsmöglichkeiten

Keine Gestaltungsmöglichkeiten hat der Verein jedoch bei den gesetzlichen Vorgaben, für welche Fälle die Vermögensbindung greifen soll. Hier muss ausdrücklich angegeben werden, dass diese im Fall der Auflösung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks greift.

Wichtig | Ist der Wegfall des bisherigen Zwecks als Voraussetzung des Vermögensanfalls überhaupt nicht erwähnt, ist auch eine Auslegung der Satzung in der Weise, dass die Regelung zu einer anderen Art des Vermögensanfalls auf den Wegfall des bisherigen Zwecks zu übertragen ist, nicht möglich (BFH, Urteil vom 26.08.2021, Az. V R 11/20, Abruf-Nr. 227298).

BFH grenzt Möglichkeit für Auslegung der Satzung ein

Die verbliebenen Gestaltungsmöglichkeiten für Vereine

Bei der Satzungsgestaltung haben Vereine mehrere Möglichkeiten:

1. Konkreter Zweck oder konkreter Anfallsberechtigter

Sie können sich entscheiden, ob sie einen konkreten Anfallsberechtigten oder einen konkreten Zweck benennen.

Beispiel 1

Bei Auflösung des Mustervereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Stadt Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Steuerbegünstigung des Empfängers sicherstellen

Soweit hier keine „juristische Person des öffentlichen Rechts", sondern eine steuerbegünstigte Körperschaft benannt werden soll, ist der Finanzverwaltung ein Nachweis der Steuerbegünstigung i. S. v. § 58a Abs. 2 AO vorzulegen (AEAO Nr. 1 S. 2 zu § 58a AO).

Beispiel 2

Bei Auflösung des Mustervereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.

Drei potenzielle Empfängergruppen

Als mögliche Empfänger des Vermögens kommen hier nach Auffassung der Finanzverwaltung (AEAO Nr. 1 zu § 61 AO) in Betracht

- inländische steuerbegünstigte Körperschaften,
- die in § 5 Abs. 2 Nr. 2 KStG aufgeführten Körperschaften oder
- juristische Personen des öffentlichen Rechts.

Die satzungsmäßige Vermögensbindung nach § 55 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 i. V. m. § 61 Abs. 1 AO ist auch erfüllt, wenn in der Satzung einer Körperschaft als Anfallsberechtigte eine in einem EU-/EWR-Staat ansässige juristische Person des öffentlichen Rechts aufgeführt wird.

2. Auch eine Kombination der Alternativen ist möglich

In der Klausel können auch sowohl Anfallsberechtigter als auch ...

Es ist bislang in der Praxis auch nicht beanstandet worden, wenn in der Vermögensbindungsklausel sowohl der Anfallsberechtigte als auch der Zweck konkret benannt werden.

Beispiel 3

... Zweck konkret benannt werden

Bei Auflösung des Mustervereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Stadt Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von Kunst und Kultur zu verwenden hat.

Den gesetzlichen Anforderungen nicht gerecht wird aber eine Satzungsklausel, in der weder der Anfallsberechtigte noch der konkrete Zweck benannt werden. Eine künftige steuerbegünstigte Vermögensverwendung lässt sich allein mit diesen Angaben nicht sicher oder gar abschließend feststellen, we-

der bei Betrachtung der einzelnen Regelungsteile noch im Rahmen einer Gesamtschau (FG Niedersachsen, Urteil vom 25.04.2024, Az. 10 K 70/21, Abruf-Nr. 242796).

Zur Zulässigkeit einer ...

Beispiel 4

Bei Auflösung des Mustervereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

... Allgemeinklausel ist jetzt ein ...

Wichtig | Das FG hat die Revision zugelassen, da die höchstrichterliche Klärung der Rechtsfrage hinreichender Bestimmtheit von Satzungsbestimmungen zur Vermögensbindung im allgemeinen Interesse liegt. Der Verein hat sie eingelegt. Der Musterprozess trägt das Az. V R 10/24.

... Musterprozess beim BFH anhängig

Ebenfalls ist es nicht möglich, ein ggf. nach der Auflösung verbleibendes Vermögen einer Dachorganisation „zur treuhänderischen Verwaltung" zu übertragen, um dieses dann später bei einer Neugründung zu verwenden. Diese allgemein gehaltene Formulierung gewährleistet weder eine konkrete gemeinnützigkeitsrechtliche Verwendung noch allgemein eine Verwendung zu gemeinnützigen Zwecken überhaupt (FinMin Sachsen-Anhalt, Erlass vom 02.03.2022, Az. 42 S 0179 – 5).

Kann bzw. muss Anfallsberechtigter geändert werden?

Sieht die Satzung eine bestimmte juristische Person als Anfallsberechtigten vor, kann diese jederzeit geändert werden, soweit die Satzung dem nicht entgegensteht.

Beispiel

In der Satzung ist vorgesehen, dass die Regelung bezüglich der Vermögensbindung nur mit Zustimmung der Gründungsmitglieder geändert werden kann. Sofern diese noch Mitglied sind, müssen diese einer solchen Satzungsänderung zustimmen (OLG Zweibrücken, Beschluss vom 27.06.2013, Az. 3 W 19/13, Abruf-Nr. 132816).

Besondere Zustimmungsregelungen prüfen

Eine Änderung ist erforderlich, wenn die vorgesehene juristische Person nicht mehr existiert oder nicht mehr steuerbegünstigt ist.

Wichtig | Sofern bei dem Anfallsberechtigten ein Auflösungsbeschluss gefasst werden soll, muss dies zwingend geprüft werden. Lassen Sie sich hier dann auch zur Vorbereitung des Auflösungsbeschlusses einen Nachweis der Steuerbegünstigung i. S. v. § 58a Abs. 2 AO vorlegen. Aber auch wenn der bisher vorgesehene Anfallsberechtigte noch besteht und über eine Steuerbegünstigung verfügt, kann sich gleichwohl das Erfordernis einer entsprechenden Satzungsänderung ergeben, bspw. aus einer geänderten Dachverbands-

zugehörigkeit. Eine solche Satzungsänderung kann auf derselben Mitgliederversammlung gefasst werden, welche über die Auflösung des Vereins beschließt. Voraussetzung ist hier, dass beide Beschlüsse zugleich zur Eintragung im Vereinsregister angemeldet werden (OLG München, Urteil vom 18.02.1998, Az. 3 U 4897/97, Abruf-Nr. 215014).

Steuerschädliche Änderungen der Satzungsklausel

Haftungsfalle in § 61 Abs. 3 AO kennen

Eine Haftungsfalle sieht in diesem Zusammenhang § 61 Abs. 3 AO vor. Danach gilt eine Vermögensbindungsklausel von Anfang an als steuerlich nicht ausreichend, wenn sie nachträglich so geändert ist, dass sie den Anforderungen des § 55 Abs. 1 Nr. 4 AO nicht mehr entspricht.

Steuerbegünstigung kann für Vergangenheit entfallen ...

Hier bildet die Festsetzungsverjährung (§§ 169 ff. AO) keine Grenze. Vielmehr können nach § 175 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AO auch Steuerbescheide noch geändert werden, die Steuern betreffen, die innerhalb von zehn Jahren vor der erstmaligen Verletzung der Vermögensbindungsregelung entstanden sind. Es kann demnach auch dann noch zugegriffen werden, wenn zwischen dem steuerfreien Bezug der Erträge und dem Wegfall der Steuerbegünstigung ein Zeitraum von mehr als fünf Jahren liegt, selbst wenn in der Zwischenzeit keine Erträge mehr zugeflossen sind (AEAO Nr. 3 zu § 61 AO).

... mit entsprechenden Steuernachzahlungsrisiken

Der Grund für diese Rückwirkung ist, dass bei einer nachträglichen Aufhebung der satzungsmäßigen Vermögensbindung regelmäßig bereits steuerbegünstigt gebildetes Vermögen entstanden ist. Würde die Steuerbegünstigung der Körperschaft lediglich mit Wirkung für die Zukunft entfallen, könnte dieses Vermögen ohne weiteres für nicht steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Der Grundsatz der Vermögensbindung liefe leer. Es handelt sich gewissermaßen um den „Preis" für die freie Verwendung steuerbegünstigt gebildeten Vermögens (FG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 19.04.2023, Az. 3 K 475/16, Abruf-Nr. 236419).

Anspruch des Anfallsberechtigten auf den Liquidationserlös

Anspruch besteht erst nach dem Ende der Liquidation des Vereins

Die Satzung hat hier keine Drittwirkung, sodass ein Anfallsberechtigter, welcher nicht zugleich Mitglied ist, keinen Anspruch auf die Übertragung des Vermögens hat. Erst mit dem Ende der Liquidation, d. h. nach der Übertragung des Vereinsvermögens auf den Anfallsberechtigten erlischt der Vorbehalt entgegenstehender, von den Mitgliedern kraft ihrer Herrschaft über den Satzungsinhalt autonom bestimmbarer Vereinsbelange (BFH, Urteil vom 14.06.1995, Az. II R 92/92). Damit besteht ein einklagbarer Anspruch gegen den Verein erst, wenn die Liquidation abgeschlossen ist. Der Verein wird in diesem Fall durch die Liquidatoren vertreten (§ 48 Abs. 2 BGB).

FAZIT | Der Frage der Vermögensbindung in der Satzung sollte die erforderliche Aufmerksamkeit gewidmet werden, um Haftungsgefahren zu vermeiden. Gleichzeitig sollte die Frage der Anfallsberechtigung ruhig angegangen werden, da diese nicht „in Stein gemeißelt ist".

ARBEITSRECHT

Arbeitsgericht Gera: Geringfügig bezahlter Fußballtrainer kann Arbeitnehmerstatus haben

Auch Sportvereine mit nur geringfügig bezahlten Trainern sollten auf die Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses und die daraus resultierenden rechtlichen Folgen achten. Das zeigt ein Fall vor dem Arbeitsgericht (ArbG) Gera.

Ist Übungsleiter bei 700 Euro im Monat ein Arbeitnehmer?

Im vorliegenden Fall ging es um den Trainer eines Fußballvereins, dessen 1. Herrenmannschaft in der Landesliga spielt. Der Trainer hatte mit dem Verein einen Vertrag als selbstständiger Übungsleiter über acht Stunden pro Woche geschlossen. Er erhielt eine stundenbasierte Vergütung von bis zu 700 Euro im Monat, die teils unter die Übungsleiterpauschale fiel. Der Rest wurde auf Rechnung des Trainers hin bezahlt.

Trainer will sich in Arbeitsverhältnis hineinklagen ...

Als der Verein den Trainer vertragsgemäß kündigte, stellte der Trainer bei der Deutschen Rentenversicherung Bund einen Antrag, seinen sozialversicherungsrechtlichen Status festzustellen. Das wird in einer getrennten Klage vor dem Sozialgericht verhandelt. Daneben klagte er vor dem ArbG auf Feststellung eines Arbeitsverhältnisses.

ArbG Gera gibt dem Trainer Recht

... und hat damit beim ArbG Erfolg

Das ArbG Gera gab dem Trainer Recht. Es war der Auffassung, dass die für ein Arbeitsverhältnis typische persönliche Abhängigkeit bestand (ArbG Gera, Urteil vom 05.06.2024, Az. 4 Ca 700/23, Abruf-Nr. 243941).

Persönliche Abhängigkeit und Eingliederung in die Vereinsorganisation

Die konkreten Vereinbarungen und Umstände ...

Mit Verweis auf die Rechtsprechung des BAG hat das ArbG klargestellt, dass ein Arbeitsverhältnis vorliegt, wenn eine persönliche Abhängigkeit vom Auftraggeber besteht, weil der Mitarbeiter in dessen Arbeitsorganisation eingegliedert ist und einem Weisungsrecht bezüglich Inhalt, Durchführung, Zeit, Dauer und Ort der Tätigkeit unterliegt. Das war hier der Fall. Für das Training der 1. Männermannschaft musste der Trainer das vom Verein zur Verfügung gestellte Trainingsgelände benutzen. Auch die Trainingszeiten waren vorgegeben, und er musste bei den Spielen der Mannschaft anwesend sein.

... sprachen für eine Arbeitnehmerstellung

Wichtig Das ArbG geht davon aus, dass ein Trainer mit Lizenz, der die 1. Mannschaft eines Fußballvereins zum Aufstieg führen soll, in die Arbeitsorganisation des Vereins eingegliedert ist und zur persönlichen Dienstleistung verpflichtet ist. Ein solcher Trainer kann seine Tätigkeit und Arbeitszeit im Wesentlichen nicht frei gestalten und ist daher kein Selbstständiger.

Auf eine wirtschaftliche Abhängigkeit – so das ArbG – kommt es dabei nicht an. Arbeitnehmer kann auch sein, wer aufgrund seiner wirtschaftlichen Ver-

hältnisse auf den Arbeitsverdienst nicht angewiesen ist, weil er nur eine vergleichsweise geringe Vergütung erhält.

Folgen für Form und Frist der Kündigung

§§ 622 und 623 BGB waren einschlägig

Im vorliegenden Fall hatte die Feststellung, dass ein Arbeitsverhältnis vorlag, insbesondere Auswirkungen auf die Form und Frist der Kündigung. Während beim Dienstvertrag die Kündigungsfrist davon abhängt, nach welchen Zeiträumen die Vergütung bemessen wird, muss ein Arbeitsvertrag mindestens mit einer Frist von vier Wochen gekündigt werden (§ 622 BGB). Außerdem ist die Kündigung nur schriftlich möglich (§ 623 BGB).

Wichtig | In der Regel ist bei kleinen Vereinen auch ein Arbeitsvertrag zeitnah kündbar. Der Verein darf dabei aber keine Formfehler begehen.

DOSB-770 Euro-Selbstständige-Mustervertrag hinfällig?

Die Entscheidung wirft die Frage auf, ob damit der Mustervertrag, den der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) zusammen mit den Spitzenorganisationen der Sozialversicherungsträger entwickelt hat, und der (auch im Mannschaftssport) zu einer selbstständigen Tätigkeit führt, hinfällig ist.

Historie und Inhalt des Mustervertrags des DOSB

DOSB-Mustervertrag führt sozialversicherungsrechtlich zur Selbsständigkeit

Der Mustervertrag ist vom Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) gemeinsam mit der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte bzw. der Deutschen Rentenversicherung Bund und den Spitzenverbänden der Sozialversicherungsträger speziell für den Sportbereich entwickelt worden. Er ist ausschließlich für die nebenberufliche Tätigkeit in Vereinen/Verbänden konzipiert und erfasst Gesamthonorare bis 770 Euro monatlich.

Mustervertrag betrifft sv-rechtlichen Status

Arbeits- und sozialrechtliche Einstufung folgen anderen Kriterien

Der Geraer-Fall hat es schon gezeigt: Bei der Beurteilung von Übungsleiterverträgen muss man zwischen dem arbeits- und dem sozialversicherungsrechtlichen Status unterscheiden. Für die Einstufung gelten andere Kriterien. Der DOSB-Mustervertrag soll den sv-rechtlichen Status klären. Ein Vertragsverhältnis kann sich arbeitsrechtlich als Angestelltenverhältnis darstellen und sozialversicherungsrechtlich als selbstständige Tätigkeit. Genauso kann es umgekehrt sein. Es kommt immer darauf an, wie das konkrete Vertragsverhältnis gelebt wird.

Konsequenz für die Praxis

Unabhängig von der sv-rechtlichen Einstufung können Trainer arbeitsrechtlich Arbeitnehmer sein. Vereine sollten sich hier nicht zu sehr auf die vertraglichen Vereinbarungen verlassen, sondern – insbesondere bei der Auflösung des Vertrags – arbeitsrechtliche Vorgaben unterlegen.

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Übungsleiterverträge zielgerichtet gestalten: Rechtsprechung bestätigt DOSB-Mustervertrag", VB 2/2023, Seite 11 → Abruf-Nr. 49030381
- Den Wortlaut des Mustervertrags finden Sie auf der Homepage des DOSB und zwar hier: www.iww.de/s7544

IHR PLUS IM NETZ
Mehr zum Thema auf vb.iww.de

VEREINSREGISTER

BGH: Wann muss ein ausgeschiedener Vorstand aus dem Registerportal gelöscht werden?

Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind weiter im chronologischen Auszug des Vereinsregisters vermerkt – unter Nennung des vollständigen Namens, Wohnorts und Geburtsdatums. Im Registerportal sind diese Daten im chronologischen Abdruck sogar frei zugänglich. Im Einzelfall kann ein ehemaliges Vorstandsmitglied aber verlangen, dass seine Daten gesperrt werden. Das hat der BGH klargestellt.

Um diesen Fall ging es beim BGH

Ehemaliges Vorstandsmitglied fordert Löschung persönlicher ...

Geklagt hatte ein früheres Vereinsvorstandsmitglied, das mit Verweis auf die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) seinem Eintrag ins Vereinsregister widersprochen und gefordert hatte, die Daten nicht mehr voraussetzungslos über das Internet verfügbar zu machen. Er befürchtete, dass die Daten für unzulässige Zwecke (z. B. Identitätsdiebstahl) genutzt werden könnten.

... Daten aus dem Vereinsregister

Das Registergericht hatte das aber abgelehnt. AG und OLG sahen die Sache genauso wie das Registergericht. Also musste der BGH entscheiden.

BGH spezifiziert Löschungsrechte ehemaliger Vorstandsmitglieder

Der BGH hat das Löschungsrecht ehemaliger Vorstandsmitglieder wie folgt spezifiziert (BGH, Beschluss vom 04.06.2024. Az. II ZB 10/23, Abruf-Nr. 243883):

BGH bejaht maximal die Löschung ...

- Die Löschung aus dem Vereinsregister selbst kann ein ehemaliges Vorstandsmitglied nicht verlangen.

... aus dem öffentlichen Registerportal

- Es kann aber einen Anspruch auf Löschung seiner Daten aus dem öffentlichen Registerportal haben. Das setzt zwei Dinge voraus:
  - Das Vorstandsmitglied ist seit mindestens zehn Jahren aus dem Amt ausgeschieden. Hier unterlegt das Gericht die zehnjährige Verjährungsfrist für Schadenersatzansprüche für Eigentums- und Vermögensschäden nach § 199 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BGB.
  - Aus der Tätigkeit des Vereins ergibt sich kein besonderes Informationsinteresse der Öffentlichkeit. Das dürfte für die meisten ideellen Vereine gelten. In welchen Fällen Ausnahmen bestehen, lässt der BGH offen.

Wichtig Mit der Löschung aus dem Registerportal könnten die Daten ausgeschiedener Vorstandsmitglieder nur noch abgefragt werden, wenn ein „berechtigtes Interesse" besteht. Hier gälte dann das gleiche wie für beim Vereinsregister hinterlegte Urkunden, wie z. B. die Satzung, die regelmäßig nicht zugänglich sind. Das Urteil des BGH bleibt aber sehr vage und auf den Einzelfall bezogen. Eine Löschung seiner persönlichen Daten aus dem Registerportal wird ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied damit regelmäßig nicht begründen können. Es gibt hier also kein „Recht auf Vergessen", das sich einfach auf Antrag beim Registergericht einfordern lässt.

PRAXISFALL

Erlös aus Charity-Auktionen: Kann der Verein Spendenbescheinigungen ausstellen?

Die Versteigerung von Gegenständen (oft mit Symbolwert) sind ein gängiges Verfahren, um Spenden zu gewinnen. Bei der Ausstellung von Spendenbescheinigungen sind aber die allgemeinen spendenrechtlichen Regelungen zu beachten.

Veranstalter versteigert live gezeichnete Cartoon-Bilder

FRAGE: *Ein Veranstalter versteigert live gezeichnete Cartoon-Bilder zugunsten unseres Vereins. Er übermittelt uns eine Liste derjenigen Spender, die Spendenbescheinigungen haben wollen. Dürfen wir Spendenbescheinigungen ausstellen? Wenn ja, ist das eine Geld- oder eine Sachspende?*

ANTWORT: Im Prinzip könnten Spendenbescheinigungen ausgestellt werden. Die üblichen Auktionsbedingungen schließen das aber meist aus.

Wer ist Spender?

Eine Spende ist freiwillig und ohne Erwartung einer Gegenleistung

Zunächst gilt: Keine Spende ohne Vermögensabfluss beim Spender. Erhält der Ersteigerer (Meistbietender) eine werthaltige Sache, liegt keine Spende vor, weil eine Gegenleistung erfolgt. Ein Spendenabzug wäre also nur denkbar, wenn die ersteigerte Sache keinen nennenswerten oder einen nur symbolischen Wert hat. Bei werthaltigen Sachen erfolgt der Vermögensabfluss beim Einlieferer des Gegenstands. Eine Spendenbescheinigung für den Meistbietenden kommt dann nicht in Frage.

Sachspende oder Geldspende?

Da bei solchen Charity-Auktionen das Höchstgebot, also ein Geldbetrag gespendet wird, stellt sich die Frage nach Geld- oder Sachspende gar nicht. Beim Spendenempfänger kommt ja ein Geldbetrag an. Der tatsächliche Wert der eingelieferten Sache spielt also keine Rolle, eine Wertermittlung muss nicht erfolgen. Etwas anderes würde nur gelten, wenn zunächst Sachen an einen gemeinnützigen Auktionator gespendet werden, die dieser dann im eigenen Namen versteigert.

Vorabverzicht schließt Spende aus

Grundsätzlich liegt also eine Geldspende des Einlieferers vor. Er verzichtet auf den Auktionserlös zugunsten der guten Sache. Dabei spielt zunächst keine Rolle, ob der gespendete Gegenstand tatsächlich den erzielten Wert hat. Der erforderliche Vermögensabfluss entsteht ja nicht durch Spende eines Gegenstands, sondern durch Verzicht auf den dem Einlieferer zustehenden Erlös. Hier gibt es aber bei den meisten Charity-Auktionen ein Problem: Sie sind so ausgelegt, dass der Einlieferer von vornherein auf den Erhalt des Auktionserlöses verzichtet und das Geld auch gar nicht erhält. Er hat also keinen für den Spendenabzug erforderlichen Vermögensabfluss. Das wäre nur der Fall, wenn er die Wahl hätte, den Betrag zu spenden oder zu behalten. So wie Charity-Auktionen üblicherweise ausgelegt sind, kann die gemeinnützige Einrichtung, die die Auktionserlöse letztlich erhält, folglich keine Zuwendungsbestätigungen ausstellen.

REDAKTION | Sie haben Fragen oder Anregungen zur Berichterstattung? Schreiben Sie an
IWW Institut, Redaktion „VB"
Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg
Fax: 0931 418-3080, E-Mail: vb@iww.de
Redaktions-Hotline: 0931 418-3075
Als Fachverlag ist uns individuelle Rechtsberatung nicht gestattet.

ABONNENTENBETREUUNG | Fragen zum Abonnement beantwortet Ihnen der
IWW Institut Kundenservice, Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg
Telefon: 0931 4170-472, Fax: 0931 4170-463, E-Mail: kontakt@iww.de
Bankverbindung: DataM-Services GmbH, Postbank Nürnberg
IBAN: DE80 7601 0085 0007 1398 57, BIC: PBNKDEFFXXX

IHR PLUS IM NETZ | Online – Mobile – Social Media
Online: Unter vb.iww.de finden Sie
- Downloads (Musterverträge, Checklisten, Arbeitshilfen)
- Archiv (alle Beiträge seit 2006)
- Rechtsquellen (Urteile, Gesetze, Verwaltungsanweisungen u.v.m.)

Vergrößern Sie Ihren Wissensvorsprung: Registrieren Sie sich auf iww.de/registrieren, schalten Sie Ihr Abonnement frei und lesen Sie aktuelle Fachbeiträge früher.
Rufen Sie an, wenn Sie Fragen haben: 0931 4170-472
Mobile: Lesen Sie „VB" in der myIWW-App für Smartphone/Tablet-PC.

- Appstore (iOS)
- Google play (Android)

→ Suche: myIWW oder scannen Sie den QR-Code

Social Media: Folgen Sie „VB" auch auf facebook.com/vb.iww

NEWSLETTER | Abonnieren Sie auch die kostenlosen IWW-Newsletter für Unternehmer und Selbstständige auf iww.de/newsletter:
- VB-Newsletter
- BFH-Leitsatz-Entscheidungen
- BGH-Leitsatz-Entscheidungen

SEMINARE | Nutzen Sie das IWW-Seminarangebot für Ihre Fortbildung: seminare.iww.de

VEREINSBRIEF STEUERN • RECHT • VEREINSMANAGEMENT (ISSN 1862-6718)

Herausgeber und Verlag | IWW Institut für Wissen in der Wirtschaft GmbH, Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg, Geschäftsführer: Bernhard Münster, Günter Schürger, Telefon: 0931 418-3070, Fax: 0931 418-3080, E-Mail: iww-wuerzburg@iww.de, Internet: iww.de

Redaktion | RA Eva Köstler (Chefredakteurin); Dipl.-Volksw. Günter Göbel (Chefredakteur);

Schriftleiter | Wolfgang Pfeffer, Drefahl

Bezugsbedingungen | Der Informationsdienst erscheint monatlich. Er kostet pro Monat 17,40 Euro einschließlich Versand und Umsatzsteuer. Das Abonnement ist jederzeit zum Monatsende kündbar.

Hinweise | Alle Rechte am Inhalt liegen beim IWW Institut. Nachdruck und jede Form der Wiedergabe auch in anderen Medien sind selbst auszugsweise nur nach schriftlicher Zustimmung des IWW Instituts erlaubt. Der Inhalt des Informationsdienstes ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichten wir auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d).
Dies beinhaltet keine Wertung.

Druck | H. Rademann GmbH Print + Business Partner, 59348 Lüdinghausen

GOGREEN
Wir versenden klimafreundlich mit der Deutschen Post

IMPRESSUM

50 JAHRE IWW INSTITUT
1974 bis 2024

„Ihr schnelles Umsatzsteuer-Update:
Ich bringe Sie in 2 Stunden
auf den neuesten Stand!“

Rabea Keßeler

IWW-Webinare

Umsatzsteuerrecht

Vorsteuern sichern und Nachzahlungen vermeiden

Die Umsatzsteuer ist im ständigen Wandel. Als Berater müssen Sie daher permanent Gesetzesänderungen, neue Auffassungen der Finanzverwaltung und vor allem die Rechtsprechung der Finanzgerichte, des BFH und des EuGH verarbeiten. Das Webinar macht es Ihnen einfach: Unsere Expertin Rabea Schwarz bringt Sie einmal im Quartal auf den neuesten Stand. Informieren Sie sich effizient und praxisnah an Ihrem PC!

Ihre Vorteile bei den IWW-Webinaren

- Regelmäßiges Wissens-Update einmal im Quartal (Einstieg jederzeit).
- Durch die Teilnahme an einzelnen Webinaren wählen Sie Ihre Themen gezielt aus.
- Mit der Entscheidung für eine Webinar-Reihe sparen Sie 90,00 Euro pro Jahr.
- Kommunikation zwischen Teilnehmern und Referenten akustisch und per Chat.
- Sie sparen Zeit und Geld, denn Reiseaufwand und -kosten entfallen.

Referentin
Rabea Keßeler, Diplom-Finanzwirtin (FH), LL.M.
Tätig im Umsatzsteuerreferat der OFD NRW, nebenberuflich tätig als Referentin in der Aus- und Fortbildung im Fachgebiet Umsatzsteuer.

Teilnehmerkreis
Steuerberater

Termine
12.11.2024, 13.02.2025, 17.06.2025, 02.09.2025
jeweils 15:00 – 17:00 Uhr

Teilnahmegebühr
bei Einzelbuchung 129,00 €,
im Abonnement
(4 Termine in 12 Monaten)
106,50 € pro Termin,
Preise zzgl. USt.

Buchungs-Nr. 446

Anmeldung und aktuelles Programm unter iww.de/s185